Synopse zur 3. Änderung der Friedhofssatzung

bisherige Satzung, inkl. 1. und 2. Änderungssatzung	Satzungsentwurf 2024
Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBI. S. 291) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBI. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBI. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode in der Sitzung vom 17.12.2021 für die Friedhöfe der Stadt Großalmerode folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBI. S. 291) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBI. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBI. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode in der Sitzung vom 22.12.2023 für die Friedhöfe der Stadt Großalmerode folgende Satzung beschlossen:
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs: a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde	(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs: a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Für diese gilt eine Leinenpflicht mit einer max. Länge von 3,00 m.
§ 12 Ruhefristen	§ 12 Ruhefristen
 Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für Leichen 40 Jahre. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt bei Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sowie Aschen 25 Jahre. Die Ruhefrist beträgt für Aschen im Baumurnengrabfeld 15 Jahre. 	 (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für Leichen 40 Jahre. Särge und Sargausstattungen inkl. Kleidung müssen aus abbaubaren Materialien aus Naturfasern bestehen. (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt bei Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Särge und Sargausstattungen inkl. Kleidung müssen aus abbaubaren Materialien aus Naturfasern bestehen. (3) Die Ruhefrist beträgt für Aschen 15 Jahre. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne inkl. biologisch abbaubarer Kapsel erfolgen.

§ 17 Ruhefrist, Nutzungsrecht

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegen stehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. In Reihengrabstätten können während der Dauer der Ruhefrist bis zu 2 Urnen mitbestattet werden, wenn die Dauer der Ruhefrist noch mindestens 25 Jahre beträgt.
- (2) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Gräber werden seitens der Friedhofsverwaltung mit einem liegenden, rasengleichen 0,30 m x 0,30 m großen einheitlichen Grabstein ohne Farbanstrich und mit vertiefter Schrift versehen. Grabschmuck ist nicht zulässig. Die Pflege der Reihenrasengräber erfolgt seitens der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Grabgrößen

- 1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten
 7. Lebensjahr (Kindergräber)
 - b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 7. Lebensjahr

§ 17 Ruhefrist, Nutzungsrecht

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. In Reihengrabstätten können während der Dauer der Ruhefrist bis zu 2 Urnen mitbestattet werden, wenn die Dauer der Ruhefrist noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (2) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Gräber werden optional seitens der Friedhofsverwaltung mit einem liegenden, rasengleichen 0,30 m x 0,30 m großen einheitlichen Grabstein ohne Farbanstrich und mit vertiefter Schrift oder einem Ornament versehen. Grabschmuck ist nicht zulässig und wird seitens der Friedhofsverwaltung umgehend entsorgt. Die Pflege der Rasenreihengräber erfolgt seitens der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Grabgrößen

- 1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten5. Lebensjahr (Kindergräber)
 - c) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr

§ 20 Nutzungsrecht

- 2) Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Familiengrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die erste Grabstelle. Das Nutzungsrecht kann in der Regel verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung bezüglich eines nicht voll belegten Familiengrabes (2 Erdbestattungen), nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist ist jeweils für maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen.
- (5) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.
- (6) In Familiengrabstätten können während der Dauer der Nutzungszeit neben 2 Erdbestattungen bis zu 4 Urnen (2 Urnen pro Grabstelle) mitbestattet werden, wenn die Dauer der Nutzungszeit noch mindestens 25 Jahre beträgt.

§ 20 Nutzungsrecht

- (2) Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die erste Grabstelle. Das Nutzungsrecht kann in der Regel verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung bezüglich eines nicht voll belegten Familiengrabes (2 Erdbestattungen), nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist ist jeweils für maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen.
- (5) Das Recht auf Beisetzung in einer Familiengrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.
- (6) In Familiengrabstätten können während der Dauer der Nutzungszeit neben 2 Erdbestattungen bis zu 4 Urnen (2 Urnen pro Grabstelle) mitbestattet werden, wenn die Dauer der Nutzungszeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 22 Ruhefristen, Nutzungsrecht, Allgemeines

- (2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Urnenfamiliengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die erste Grabstelle. In einer Urnenfamiliengrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden. Falls bei einer Belegung die Ruhefrist nicht innerhalb der Nutzungszeit liegt, ist das Nutzungsrecht zu verlängern. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist ist jeweils für maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen.
- (4) Urnenrasengräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Gräber werden seitens der Friedhofsverwaltung mit einem liegenden, rasengleichen 0,30 m x 0,30 m großen einheitlichen Grabstein ohne Farbanstrich und mit vertiefter Schrift versehen. Grabschmuck ist nicht zulässig. Die Pflege der Urnenrasengräber erfolgt seitens der Friedhofsverwaltung.

§ 22 Ruhefristen, Nutzungsrecht, Allgemeines

- (2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Urnenfamiliengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die erste Grabstelle. In einer Urnenfamiliengrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden. Falls bei einer Belegung die Ruhefrist nicht innerhalb der Nutzungszeit liegt, ist das Nutzungsrecht zu verlängern. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist ist jeweils für maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen.
- (4) Urnenrasengräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Gräber werden optional seitens der Friedhofsverwaltung mit einem liegenden, rasengleichen 0,30 m x 0,30 m großen einheitlichen Grabstein ohne Farbanstrich und mit vertiefter Schrift oder einem Ornament versehen. Grabschmuck ist nicht zulässig und wird seitens der Friedhofsverwaltung umgehend entsorgt. Die Pflege der Urnenrasengräber erfolgt seitens der Friedhofsverwaltung.

- (5) Urnenbaumgrabstätten werden auf durch überwiegend bürgerschaftliches Engagement errichteten pflegearmen Urnenbaumgrabfeldern zur Beisetzung von Urnen eingerichtet. Die Grabstätten werden gemeinsam von der Friedhofsverwaltung und ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern aus den Stadtteilen angelegt. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit dieser Grabart auf allen Friedhöfen besteht nicht. Sie werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Gräber werden seitens der Friedhofsverwaltung mit einem liegenden Findling sowie einer einheitlichen Plakette versehen. Nach einer Beisetzung darf Grabschmuck abgelegt werden. Der Friedhofsträger entfernt den Grabschmuck nach ca. 14 Tagen. Danach ist ein Ablegen von Grabschmuck nicht gestattet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch für die Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (6) Urnenbaumfamiliengrabstätten entsprechen der Urnenbaumgräber mit folgenden Abweichungen: Es sind pro Grabstätte bis zu 4 Urnenbeisetzungen möglich. Das Nutzungsrecht wird für einen Zeitraum von 20 Jahren verliehen. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Urnenbaum- und Urnenbaumfamiliengrabstätten können durch Ersterwerb des Nutzungsrechts, auch unabhängig von einem Todesfall, erworben bzw. reserviert werden. Bei Urnenbaumfamiliengrabstätten ist der Erwerb der ersten Grabstelle für die Reservierung ausreichend. Bei jeder weiteren Belegung der Grabstätte wird jeweils der Erwerb einer Grabstelle fällig. Das Recht auf Beisetzung in diesen Grabstätten läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

- Urnenbaumgrabstätten werden auf Urnenbaumgrabfeldern zur Beisetzung von Urnen eingerichtet. Die Pflege erfolgt überwiegend durch die technischen Betriebe. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit dieser Grabart auf allen Friedhöfen besteht nicht. Sie werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Die Gräber werden seitens der Friedhofsverwaltung mit einem liegenden Findling sowie einer einheitlichen Plakette versehen. Nach einer Beisetzung darf Grabschmuck abgelegt werden. Der Friedhofsträger entfernt den Grabschmuck nach ca. 14 Tagen. Danach ist als Grabschmuck eine Friedhofssteckvase je Grabstätte erlaubt, darüber hinaus gehender Grabschmuck wird seitens der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhefrist für jeweils maximal 3 Jahre möglich, sofern keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch für die Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (6) Urnenbaumfamiliengrabstätten entsprechen der Urnenbaumgräber mit folgenden Abweichungen: Es sind pro Grabstätte bis zu 4 Urnenbeisetzungen möglich. Das Nutzungsrecht wird für einen Zeitraum von 20 Jahren verliehen. Je Grabstätte sind maximal zwei Edelstahlplaketten möglich. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Urnenbaum- und Urnenbaumfamiliengrabstätten können durch Ersterwerb des Nutzungsrechts, auch unabhängig von einem Todesfall, erworben werden. Bei Urnenbaumfamiliengrabstätten ist der Erwerb der ersten Grabstelle ausreichend. Bei jeder weiteren Belegung der Grabstätte wird jeweils der Erwerb einer Grabstelle fällig. Das Recht auf Beisetzung in diesen Grabstätten läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 25 Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Für sämtliche Grabstätten mit Ausnahme der Reihenrasengräber, Urnenrasengräber und Urnenbaumgrabfeldern gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (4) Liegende Grabmale müssen in die Grabfläche eingelegt werden.
- (6) In Grabflächenabteilungen mit Platteneinfassungen gelten folgende Regelungen:
 - a. Die Begrenzung der Grabstätten mit Platteneinfassungen wird einheitlich für alle neuen Gräber der Friedhöfe mit Ausnahme des Friedhofs Weißenbach erstellt, soweit es örtliche die Lage zulässt. Eine andere Gestaltung und Einteilung ist nicht zulässig.
 - b. Alternativ können Gräber mit einer Grabplatte vollständig waagerecht abgedeckt werden.
- (7) Der Friedhofsträger kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Nr. 1 bis 6 zulassen.

§ 25 Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Für sämtliche Grabstätten mit Ausnahme der Reihenrasengräber, Urnenrasengräber und Urnenbaumgrabfeldern gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (2) Auf den Grabstätten, mit Ausnahme der Urnenbaum-, Urnenbaumfamilien-, Urnenrasen- und Reihenrasengrabstätten, dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (4) Liegende Grabmale müssen in die Grabfläche eingelegt werden und dürfen ein Drittel der Grabfläche nicht übersteigen. Das Abdecken der Grabfläche durch eine Grabplatte, Folie, Flies, Beton oder andere Materialien, die eine Versiegelung der Grabfläche herbeiführen, ist nicht gestattet.
- (6) In Grabflächenabteilungen mit Platteneinfassungen gelten folgende Regelungen:
 - Die Begrenzung der Grabstätten mit Platteneinfassungen wird einheitlich für alle neuen Gräber der Friedhöfe mit Ausnahme des Friedhofs Weißenbach erstellt, soweit es örtlich die Lage zulässt. Eine andere Gestaltung und Einteilung ist nicht zulässig.
- (7) Das Grabprovisorium inkl. Herstellung der Grabfläche wird in der Regel vier bis sechs Wochen nach einer Bestattung durch die technischen Betriebe hergestellt, danach auftretende Setzungen sind bis zur Einebnung durch die Nutzungsberechtigten ebenerdig auszugleichen.
- (8) Der Friedhofsträger kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Nr. 1 bis 7 zulassen.

§ 29 Allgemeines

§ 29 Allgemeines

(6) Die Bepflanzung darf eine Höhe von maximal 1,20 m nicht übersteigen und nicht über die Grabfläche hinausragen.

§ 30 Herrichtung der Grabstätten	§ 30 Herrichtung der Grabstätten
(2) Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Familiengrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts länger als ein halbes Jahr nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise Instand gehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. Die tatsächlichen Kosten hierfür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt, soweit Grabstätten vor dem 01.10.1989 erworben wurden.	(2) Wird ein Reihengrab oder Urnenreihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Familiengrabstätte oder Urnenfamiliengrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise Instand gehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. Die tatsächlichen Kosten hierfür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt, soweit Grabstätten vor dem 01.10.1989 erworben wurden.
(3) Ist eine Nutzungsberechtigte bzw. ein Nutzungsberechtigter i. S. v. § 14 nicht feststellbar, erfolgt eine 2-malige öffentliche Bekanntmachung der Grabstelle im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Großalmerode. Nach erfolgloser Veröffentlichung kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.	(3) Ist eine Nutzungsberechtigte bzw. ein Nutzungsberechtigter i. S. v. § 14 nicht feststellbar, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der Grabstätte im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Großalmerode. Nach erfolgloser Veröffentlichung kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.
§ 35 Ordnungswidrigkeiten	§ 35 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. Entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe a) Tiere mitbringt,	 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. Entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe a) Tiere mitbringt oder die Leinenpflicht für Hunde missachtet,
	Inkrafttreten
	Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.